



carnegie

Stiftung für LebensretterInnen
Fondation pour les sauveteurs
Fondazione per i salvatori di vite umane

Statuten der Carnegie-Stiftung für Lebensretter*innen

30. Mai 2023

Präambel

Der Bundesrat hat am 15. März 1912 die Carnegie-Stiftung für Lebensretter (Schweiz) errichtet und ihr die von Herrn Andrew Carnegie in New York der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemachte Schenkung von hundertdreissigtausend Dollars gewidmet. Der Zweck der Stiftung ist im Schreiben vom 22. März 1911 von Herrn Andrew Carnegie an den damaligen Schweizerischen Bundespräsidenten Marc Emil Ruchet festgelegt.

Gestützt auf Art 7 der Stiftungsurkunde von 1912 hat der Stiftungsrat die folgenden Statuten erlassen. Sie ersetzen die Statuten vom 9. September 2008 mit den Ergänzungen vom 10. März 2017 sowie das Reglement vom 9. September 2008.

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Carnegie-Stiftung für Lebensretter (Schweiz)» besteht eine selbständige und gemeinnützige Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

²Die Stiftung hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist, Personen, die sich in der Schweiz für die Lebensrettung von Mitmenschen auf heldenhafte Weise einsetzen, auszuzeichnen oder sie und ihre Familien zu unterstützen. Zu gewichten sind Vorbildfunktion, mutige Rettungstat, Aspekte der Menschenliebe und Präventionswirkung.

Artikel 3 Vermögen

¹Das Vermögen der Stiftung umfasst:

- a) die Schenkung von Herrn Andrew Carnegie von hundertdreissigtausend Dollars aus dem Jahr 1911 (= CHF 650'000);
- b) Zinsen;
- c) Spenden, Legate, Zuwendungen aller Art.

²Ziele, Grundsätze und Überwachung der Finanzanlagen werden im Anlagereglement festgehalten.

Artikel 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsstelle.

Artikel 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

¹Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf, maximal neun natürlichen Personen oder Vertretern bzw. Vertreterinnen von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Artikel 6 Konstituierung und Ergänzung des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Der Diversität ist möglichst Rechnung zu tragen.

²Als Mitglieder des Stiftungsrats kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement mit dem Stiftungszweck verbunden sind.

Artikel 7 Amtsdauer des Stiftungsrats

¹Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt vier Jahre, wobei drei Wiederwahlen möglich sind. Die Mitgliedschaft ist somit auf 16 Jahre beschränkt. Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Ablauf der maximalen Amtsdauer, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod.

²Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Die Amtsdauern fallen mit den Legislaturperioden der Eidg. Räte zusammen.

³Die Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied ihm obliegende Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

⁴Der Stiftungsrat beschliesst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 8 Kompetenzen des Stiftungsrats

¹Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder einem Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

²Der Stiftungsrat hat folgende, nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, Präsident*in, Vizepräsident*in, Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidium, Revisionsstelle und Leitung der Geschäftsstelle;
- b) Erlass von Reglementen (insb. Anlagereglement, weitere nach Bedarf);
- c) Erlass eines Internen Kontrollsystems (IKS);
- d) Erstellung des Budgets sowie Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- e) Entscheide über die Verleihung von Auszeichnungen und Unterstützungen aufgrund der in Art. 2 der Statuten festgelegten Kriterienliste;
- f) Anstellungsbedingungen, Arbeitsvertrag/Mandatsvertrag, Pflichtenheft der Leitung der Geschäftsstelle;
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung/Vertiefung spezifischer Themata;

h) Verabschiedung der vorgeschriebenen Berichterstattung an Behörden.

³Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten oder die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss muss mit einem qualitativen Mehr von mindestens 70% aller Stiftungsratsmitglieder gefällt werden.

Artikel 9 Einberufung, Beschlussfassung, Vorsitz und Protokoll des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat trifft sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst zu je einer Sitzung und zur Auszeichnungsfeier, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten*in. Weitere Sitzungen finden auf Anordnung des/der Präsidenten*in oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern statt.

²Sitzungen mit Diskussionen, Beschlüsse und Wahlen können als Präsenz Anlass oder in digitaler Form stattfinden. Auch der schriftliche Zirkulationsweg (digital oder postalisch) ist möglich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder.

³Über die Traktanden, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrats durch schriftliche Mitteilungen (digital oder postalisch) den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis gebracht worden sind, können ohne Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrats keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

⁴Den Vorsitz in den Sitzungen führt dessen Präsidenten*in, bei deren/dessen Verhinderung der/die Vizepräsident*in.

⁵Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

⁶Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

⁷Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 10 Ausstandspflicht des Stiftungsrats

¹Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand.

²Es kann bei Bedarf bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

Art. 11 Stiftungspräsidium

¹Die Amtsdauer des/der Präsidenten*in beträgt vier Jahre, wobei drei Wiederwahlen möglich sind. Dies gilt auch, wenn ein bisheriges Mitglied zum/zur Präsidenten*in gewählt wird

²Die Aufgaben des Stiftungspräsidiums werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Einberufung des Stiftungsrats und Bestimmung des Tagungsorts und der Tagungsordnung;

- b) Vertretung der Stiftung nach aussen;
- c) Überwachung der Tätigkeit der Leitung der Geschäftsstelle (vorbehältlich Bestimmungen Art. 15, Absatz 4 der Statuten) und allfälliger weiterer Hilfskräfte.
- d) Berichterstattung an den Stiftungsrat.

³Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, stehen die Befugnisse dem/der Vizepräsidenten*in zu.

Artikel 12 Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern des Stiftungsrats. Eine Person übernimmt das Präsidium. Die Wahl obliegt dem Stiftungsrat.

²Die GPK überprüft die Geschäftsführung (insbesondere Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget), erfüllt die Aufgaben gemäss Anlagereglement und berichtet dem Stiftungsrat einmal pro Jahr schriftlich.

Art. 13 Entschädigungen und Spesen für Mitglieder des Stiftungsrats und GPK

¹Die Höhe der Taggelder der Mitglieder des Stiftungsrats für die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für ausserparlamentarische Kommissionen, Einstufung Gesellschaftsorientierte Kommissionen, G1.

²Für Sitzungen, die weniger als 3 Stunden dauern, wird ein halbes Taggeld ausgerichtet.

³Für das Aktienstudium zur Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen wird eine Entschädigung in der Höhe eines halben Taggeldes ausgerichtet.

⁴Für Zusatzabklärungen im Auftrag des Stiftungsrats wird gemäss Zeitaufwand ein halbes oder ganzes Taggeld ausgerichtet.

⁵Vergütet werden zudem Reisekosten (bei Bahnfahrt die 1. Klasse, beim Auto die von den Steuerbehörden üblicherweise akzeptierte Kilometerentschädigung, maximal die Kosten für den öffentlichen Verkehr 1. Klasse).

⁶Spesen für Verpflegung und Übernachtung (maximal Hotels mit 4 Sternen) werden nach Rechnung vergütet.

⁷Weitere Spesen gemäss vorgängiger Vereinbarung.

Artikel 14 Revisionsstelle

¹Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt, wobei maximal drei Wiederwahlen möglich sind. Nach maximal 8 Jahren muss eine neue Revisionsstelle eingesetzt werden.

²Die Revisionsstelle hat jährlich das Rechnungswesen der Stiftung gemäss den Vorschriften für eine eingeschränkte Revision zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Ausserdem hat sie die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Reglements sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

³Sie hat bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat zu melden. Sie hat die Aufsichtsbehörde zu orientieren, falls diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben werden.

Artikel 15 Geschäftsstelle

¹Der Stiftungsrat wählt die Leitung der Geschäftsstelle. Der/die Präsident*in führt und kontrolliert die Leitung im Tagesgeschäft und rapportiert dem Stiftungsrat.

²Die Aufgaben der Leitung der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen;
- b) Bereitstellung der Sitzungsunterlagen, mindestens 14 Tage vor der Sitzung;
- c) gründliche Abklärung der gemeldeten Fälle;
- d) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der GPK;
- e) Führung und Aufbewahrung der Protokolle des Stiftungsrats und der GPK;
- f) Ausführung der Beschlüsse;
- g) Pflege der Webseite der Stiftung;
- h) Korrespondenzarbeiten;
- i) Finanz- und Rechnungswesen;
- k) Führung der Register und Kontrollen;
- l) Berichterstattung gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

³Die Tätigkeit der Leitung der Geschäftsstelle wird zu marktüblichen Konditionen entschädigt. Sie rapportiert die Arbeitsstunden in Arbeitsrapporten, welche vom Präsidium visiert werden.

⁴Die Leitung der Geschäftsstelle kann dem/der Präsidenten*in oder einem anderen Stiftungsratsmitglied übertragen werden. Im Fall der Übertragung an den/die Präsidenten*in übernimmt der/die Vizepräsident*in die Führung und Kontrolle der Leitung der Geschäftsstelle im Tagesgeschäft und rapportiert dem Stiftungsrat.

Art. 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 17 Berichterstattung

¹Die Berichterstattung erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Erwartungen von Handelsregister und Aufsichtsbehörde.

²Der Jahresbericht hat mindestens zu enthalten:

- a) Verzeichnis der verliehenen Auszeichnungen;
- b) Liste der zugesprochenen Unterstützungen mit Angabe der Gründe und der Namen der Unterstützten;
- c) Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR;
- d) Bericht der Revisionsstelle (eingeschränkte Revision).

³Der Bericht wird von der Leitung der Geschäftsstelle unterzeichnet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Er wird auf der Webseite der Stiftung veröffentlicht.

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats besteht nicht.

Artikel 19 Unterschriftenregelung

Präsident*in und Vizepräsident*in unterschreiben kollektiv zu zweit oder kollektiv mit einem anderen Stiftungsratsmitglied oder der Geschäftsführung. Zur effizienten Geschäftsabwicklung können im Internen Kontrollsystem IKS Ausnahmen für Beträge bis zu CHF 2000 festgelegt werden.

Artikel 20 Aufhebung

¹Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

²Bei genehmigter Aufhebung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörden (entsprechend Art. 8, Absatz 3 der Statuten) überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ausgeschlossen.

Artikel 21 Handelsregistereintrag

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons eingetragen, wo sich die Geschäftsstelle befindet.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese überarbeiteten Statuten sind vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. Mai 2023 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am XX.XX. 202X in Kraft.

Die Präsidentin



Edith Graf-Litscher, Nationalrätin

Die Vizepräsidentin



Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol